

Sonderdruck aus:

Mit vielen Grüßen

J. a

Antewrieth

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

92. Band

Landesgeschichte und Geistesgeschichte

*Festschrift für Otto Herding
zum 65. Geburtstag*

Herausgegeben von
Kaspar Elm, Eberhard Gönner und Eugen Hillenbrand

a 149534

1977

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Der Codex Sangallensis 915

Ein Beitrag zur Erforschung der Kapiteloffiziumsbücher

Von Johanne Autenrieth

Vielfach zitiert und stückweise ediert stellt der Codex Sangallensis 915 eine in der Forschung wohlbekannte Größe dar. Aber genügt es, hier und da eine Textpartie herauszulösen, zu edieren und historisch auszuwerten? Auch wenn der Codex durch seine auf den ersten Blick heterogenen Bestandteile, die überdies aus verschiedenen Zeiten stammen, dazu verlockt, sollte er doch als Ganzes und in seiner Funktion im Leben der monastischen Gemeinschaft gesehen werden¹. Die älteren Arbeiten und Teileditionen vor allem des 19. Jahrhunderts² werden mit dieser Feststellung keineswegs disqualifiziert; ihre jeweilige Zielsetzung rechtfertigte ihr Vorgehen. Wenn aber gegenwärtig namentlich die Texte zu Gebetsverbrüderung und klösterlichem Totengedenken, die im Codex Sangallensis 915 enthalten sind, durch die Forschungen von Karl Schmid und Joachim Wollasch³ in den Vordergrund des Interesses rücken, so erscheint es an

¹ Um eine Gesamtwürdigung bemühten sich Ernst Dümmler und Hermann Wartmann (wie Anm. 2), wenn sie den Inhalt des Cod. Sangall. 915 „der Hauptsache nach als eine amtliche Aufzeichnung gleichsam der Denkwürdigkeiten des Klosters bis in die zweite Hälfte des XI. Jahrhunderts“ charakterisierten. Doch läßt sich diese Beurteilung, wie zu zeigen sein wird, modifizieren und präzisieren. – Gustav Scherrer: Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen. 1875. S. 336–339 begnügt sich wie bei der Beschreibung auch der anderen Handschriften mit der Verzeichnung der einzelnen Textbestandteile, ohne das Buch als Gesamtes zu betiteln. – Adalbert Ebner: Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters. 1890. S. 150 erkannte im Cod. Sangall. 915 erstmals, soweit ich sehe, den Typ des „Kapitelbuches“ (S. 137 f. Anm. 2 übersah er, daß dieser „liber capitularis“ auch ein Martyrolog enthält).

² Ich nenne hier nur die wichtigsten, da alle Einzelnachweise unten bei der Beschreibung des gesamten Codex verzeichnet sind. *Annalen*: MGH SS in fol. 1. 1826. S. 72–85 (ed. Ildefons v. Arx) und Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 19. 1884. S. 265–323 (ed. Carl Henking). – Abtkatalog: MGH SS in fol. 2. 1829. S. 34–37 (ed. Ildefons v. Arx) und Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 11. 1869. S. 125–138 (ed. Gerold Meyer von Knonau). – *Nekrolog*: Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 11. 1869. S. 29–62 (ed. Ernst Dümmler und Hermann Wartmann) und MGH *Necrologia* 1. 1888. S. 464–487 (ed. Franz Ludwig Baumann). – *Verbrüderungsverträge*: Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 11. 1869. S. 13–24 (ed. Ernst Dümmler und Hermann Wartmann) und MGH *Libri confraternitatum*. 1884. S. 136–142 (ed. Paul Piper).

³ Stellvertretend für zahlreiche Untersuchungen seien hier nur die letzten Aufsätze

der Zeit, die Handschrift als gewachsenes Ganze vorzustellen, und sei es auch nur im Überblick.

Spätestens im 11. Jahrhundert aus Teilen zusammengefügt, die im 9., 10. und 11. Jahrhundert entstanden sind, stellt der Codex Sangallensis 915 ein Kapiteloffiziumsbuch⁴ dar. Er diene also dem Gebrauch der Mönche beim *Officium capituli*, das meist im Anschluß an die Prim gefeiert wurde. Nachweislich seit dem Aachener Konzil von 817, und wahrscheinlich schon früher, hatte im Kapiteloffizium das Totengedenken seinen Platz und war die Lesung von Stücken aus einer monastischen Regel oder aus Homilien vorgeschrieben. Die Zusammenstellung der notwendigen Texte: Martyrolog, Ordensregel(n) und Homilien in einem Band begegnet ebenfalls schon in Ansätzen seit dem 9. Jahrhundert⁵. Es gilt deshalb hier zunächst zu untersuchen, aus welchen zeitlichen und inhaltlichen Schichten der Codex Sangallensis 915 zusammengewachsen ist; weiter ist zu fragen, weshalb die St. Galler Mönche aus der Reihe ihrer *Regula-codices* gerade dieses Exemplar der *Regula Benedicti* gefolgt von anderen Ordensregeln aussuchten und zum Kern ihres Kapiteloffiziumsbuches machten; und schließlich sind die besonderen Bestandteile des Codex, die nicht zum festen Kanon des Kapiteloffiziumsbuches gehören, zu fixieren und ihre Beziehungen zum Gesamtkomplex, so weit möglich, herauszustellen.

Untersuchung und Beschreibung der einzelnen Teile

Der Codex Sangallensis 915 läßt sich in vier Teile gliedern:

I p. 1–26 Verbrüderungsverträge und andere kleinere Texte

grundsätzlicher Art zitiert: Karl Schmid: Programmatisches zur Erforschung der mittelalterlichen Personen und Personengruppen. In: Frühmittelalterliche Studien 8 (1974) S. 116–130. – Karl Schmid und Joachim Wollasch: *Societas et Fraternitas*. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters. 1975.

⁴ Vor Ebner (wie Anm. 1) hat schon Jean Mabillon (*Vetera Analecta*. Paris 1723. *Variae observationes* ... IX S. 19) die Funktion des heute sogenannten Kapiteloffiziumsbuches als Ganzen erkannt, wenn er die detaillierte Beschreibung eines gelegentlich seines Iter *Germanicum* eingesehenen Reichenauer Codex beschließt mit dem Satz: „quod argumentum est, haec quondam apud Augiam in Capitulo legi solita fuisse“, und hinzufügt, dasselbe zeige ein St. Galler Codex, der – verfolgt man Mabillons genaue Inhaltsangaben – identisch sein muß mit dem uns heute vorliegenden Codex Sangallensis 915. – Bestandteile und Funktion des Kapiteloffiziumsbuches sind zusammengestellt von Virgil Fiala und Wolfgang Irtenkauf: Versuch einer liturgischen Nomenklatur. In: Zur Katalogisierung mittelalterlicher und neuerer Handschriften (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Sonderheft 1963). Hier: S. 129 f. – Vgl. neuerdings auch Pierre Salmon: *Les manuscrits liturgiques latins de la Bibliothèque Vaticane IV* (*Studi e testi* 267) 1971. S. XI–XIII.

⁵ Baudouin de Gaiffier: *De l'usage et de la lecture du martyrologe. Témoignages antérieurs au XI^e siècle*. In: *Analecta Bollandiana* 79 (1961) S. 50–59. – Philipp Hofmeister: *Das Totengedächtnis im Officium capituli*. In: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens* 70 (1959) S. 189–191 und 198.

II p. 27–242	Regula s. Benedicti, weitere Mönchsregeln und monastische Texte (Zäsur p. 175/176); Appendix: Annalen und komputistische Texte
III p. 243–297	Martyrolog; Appendix: komputistische Texte
IV p. 298–353	Nekrolog

I

Der Untersuchung von Teil I soll die folgende Beschreibung seiner äußeren Beschaffenheit als Basis dienen: es wurde durchgehend Schafpergament (parchment) verwendet; nur die ursprünglich zu Teil II gehörigen Texte p. 25 und 26 sind auf Kalbpergament (vellum) geschrieben. Die alte Lagenzusammensetzung ist an einigen Stellen nicht mehr eindeutig zu erkennen, da einzelne Blätter vernäht oder angeklebt sind. Soweit die Verhältnisse im jetzigen Zustand des Codex zu klären sind, gibt die folgende Tabelle (S. 53 ff.) über Blatt- und Lagenfolge, Schriftraum, Zeilenzahl, Hände, Datierung und Inhalt Auskunft.

„Historiae de fratribus conscriptis“ und „Confraternitatum sygraphae“ betiteln die älteren Herausgeber ihre Editionen⁶ der Hauptbestandteile von Teil I des Codex Sangallensis 915. Unter diesen Texten finden wir Abschriften von Verbrüderungsverträgen zwischen St. Gallen und Reichenau sowie anderen Klöstern bzw. die Erneuerung älterer Verträge, ferner Absprachen über das Gebetsgedächtnis oder historiographische Notizen über solche Akte, aber auch Notizen über die Aufnahme einzelner geistlicher oder weltlicher Potentaten in die *communio orationis*. Oft war der Anlaß ein persönlicher Besuch in St. Gallen, wobei für die Gewährung der *commemoratio* meist auf Altären oder im Kapitelsaal Geschenke deponiert wurden⁷. Die Daten der Verträge, Absprachen oder Notizen (nur Nr. 3 ist nicht datiert) lassen erkennen, daß es sich bei allen Einträgen in Teil I von Codex Sangallensis 915 um Abschriften handelt, die nur in wenigen Fällen (Nr. 8 und 9) ziemlich nahe an die Abmachung heranreichen, in den meisten Fällen aber mindestens ein halbes Jahrhundert bis zwei Jahrhunderte jünger sind. Am größten ist die Diskrepanz zwischen dem Zeitpunkt der Gebetsabsprache und der Abschrift bei dem berühmten Vertrag zwischen den Klöstern St. Gallen und Reichenau aus dem Jahr 800 (Nr. 10 und Nr. 12).

Eine kleine inhaltlich zusammengehörige Gruppe bilden die vier letzten Stücke (Nr. 12–14): hier handelt es sich durchweg um Gebetsverbrüderungen zwischen St. Gallen und anderen Klöstern: Reichenau, Bobbio, Disentis, Schienlen, Kempten und Rheinau. Sie sind in chronologischer Reihenfolge eingetragen; das letzte Stück (Nr. 14) ist allerdings von späterer Hand angefügt.

⁶ S. Anm. 2 letzter Absatz; *Dümmler* und *Wartmann* übernahmen den Titel „Historiae . . .“ von *Melchior Goldast*.

⁷ Vgl. *Dümmler* und *Wartmann* (wie Anm. 2) S. 4 ff.; *Ebner* (wie Anm. 1) S. 68 ff.

Anders steht es bei den Texten Nr. 1–11: Hier erkenne ich keine sachliche oder zeitliche Ordnung. Immerhin könnte die zweimalige Aufzeichnung des Vertrags mit Reichenau von 800 damit zu erklären sein, daß der Vertrag ungeachtet seines Vorkommens in der geschlossenen Gruppe 12–14 später noch einmal in die „ungeordneten“ Abschriften Nr. 1–11 geraten ist und zwar vermutlich wegen des Zusatzvertrags von 945 (*prenotatum renovando*).

Versucht man sich das Zustandekommen von Teil I vorzustellen, so läßt sich nur ein Anhaltspunkt finden: Die der Schrift nach zu urteilen, ältesten Einträge (Nr. 12 und 13; 10. Jahrhundert) finden sich auf p. 25 und 26, also auf dem ersten ursprünglich leeren Blatt von Teil II, der mit der Regula s. Benedicti aus oder nach der Mitte des 9. Jahrhunderts beginnt. Offenbar hatte man sich im 10. Jahrhundert entschlossen, gerade diesem Regelexemplar Verbrüderungstexte hinzuzufügen und begann damit auf dem sich dafür anbietenden leeren ersten Blatt⁸. In der folgenden Zeit wurden dann weitere Blätter oder kleine Lagen mit verwandten Texten beschrieben und vorgeheftet; wahrscheinlich fügte man zunächst p. 5–12 und 13–18 an, die nach Schrift und Zeilenzahl verwandt erscheinen, sich aber in der Größe des Schriftraums unterscheiden, also vielleicht zwei verschiedene Etappen darstellen. Zuletzt müssen wohl das erste Doppelblatt (p. 1–4, natürlich noch ohne die Nachträge des 13. Jahrhunderts), die drei Blätter vor der Regula s. Benedicti (p. 19–24) und der Nachtrag p. 26 (Nr. 14) hinzugefügt worden sein.

Wie aber ist das sukzessive Anfügen von Abschriften verwandter Einzeltexte ohne ersichtliche Ordnung zu erklären? Hier kann man nur eine Vermutung äußern: Vielleicht standen die Texte auf einzelnen Zetteln; vielleicht waren es die Originale verschiedenen Formats, die lose im Codex lagen oder in Verbindung mit dem Codex aufbewahrt wurden und so verloren zu gehen drohten. Weshalb sie aber zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Schreibern und nicht alle in einem Zug und zur gleichen Zeit abgeschrieben und somit in einer Aktion als Bestandteile des Codex gesichert wurden, ist nicht zu beantworten – vielleicht ist die Frage jedoch allzu „modern“ gestellt?

Stößt diese Frage auch ins Leere, so findet man doch wenigstens in einer Anzahl der Texte die Erklärung dafür, weshalb sie überhaupt mit einem Regeltext verbunden wurden: Gleich in Nr. 1 liest man *hocque in nostra regula placuit nobis conscribi . . .* und in Nr. 6 deutlicher *Et ut hanc nulla unquam constitutionem deleat oblivio regulae complacuit nostrae inseri libello quatenus dum codex iste frequentius videtur et legitur . . .*⁹. Das letzte Zitat ist dem Be-

⁸ In karolingischen Handschriften ist häufig das erste Blatt leer gelassen worden, sei es als Schutzblatt, falls die Lagen nicht gebunden waren, sei es als Ersatz für den vorderen Spiegel.

⁹ Weitere Anweisungen dieser Art in Nr. 9, 10, 11. – Vgl. auch den Vertrag zwischen Reichenau und St. Blasien in Ms. Rh. hist. 28 der Zentralbibliothek Zürich; dazu Dieter Geuenich in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 123 (1975) S. 17–31.

richt über den Besuch Bischof Adalberos von Augsburg mit Bischof Meginbert von Säben zum Gallustag des Jahres 908 entnommen, die für die commemoratio reichlich Geschenke¹⁰ in St. Gallen hinterließen. – Dieses Ereignis hat später Ekkehard IV. in seinen *Casus s. Galli* lebhaft geschildert; sein Bericht über den Besuch Adalberos schließt: *Quantus autem venerit et qualis in donis sancto Gallo fratribus et familiae fuerit, capitulum, quod in memoriam ejus regulae nostrae codici ascriptum est, plenius pandit*¹¹.

Aber nun: *regula nostra* – sollte St. Gallen in seiner reichen Bibliothek nur einen Text der *Regula s. Benedicti* besessen haben? Der Bibliothekskatalog aus der Mitte des 9. Jahrhunderts berichtet: *Regulae sancti Benedicti cum martyrologiis in voluminibus III*; und auf die Verzeichnung weiterer Mönchsregeln folgt der Nachtrag: *Item idem novus in quaternionibus*¹². Von den zuerst genannten drei Bänden der *Regula s. Benedicti* sind heute noch zwei erhalten: Es sind die berühmten *Codices Sangallenses* 914 (nach heutiger Auffassung Abschrift der Reichenauer Kopie aus dem Aachener „Normal exemplar“¹³ mit Martyrolog u. a.) und 916 (mit althochdeutscher Interlinearversion). Daß der *Codex Sangallensis* 915 den dritten der erstgenannten Bände darstellt, ist unwahrscheinlich, denn der Text der *Regula* ist frühestens um die Mitte des 9. Jahrhunderts, also zur Zeit der Katalogniederschrift, wenn nicht gar etwas später geschrieben. So liegt es nahe, den Teil des *Codex Sangallensis* 915, der die *Regula s. Benedicti* enthält, mit dem nachgetragenen neuen Exemplar, das noch nicht gebunden war, zu identifizieren.

Zu der Zeit, als man *regulae nostrae libello*, einem *Codex* der . . . *frequentius videtur et legitur*, Verbrüderungsverträge einfügte, damit diese höchst wichtigen Dokumente nicht in Vergessenheit gerieten, hatte man also mehrere Exemplare des Regeltextes zur Auswahl. Warum wählte man nun aber nicht einen der viel ehrwürdigeren *Codices* 914 und 916 für die Eintragung der Dokumente und *Notitiae* als Hort? Die Antwort scheint mir darin zu liegen, daß die beiden *Codices* noch in der alten alemannischen Minuskel mit dem charakteristischen leicht zu Verwechslung führenden *cc – a* und dem links heruntergezogenen *t* geschrieben sind, also für die Mönche des 10. Jahrhunderts, die längst an die Formen der karolingischen Minuskel gewöhnt waren, Schwierigkeiten

¹⁰ Der Text ist nach *Pipers* Ausgabe (s. Anm. 2) aufgenommen in: *Mittelalterliche Schatzverzeichnisse* 1 (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München 4) 1967. S. 120 f.: „Eintrag des 10. Jahrhunderts.“

¹¹ Ekkeharti (IV) *Casus sancti Galli*. Hg. Gerold Meyer von Knonau (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 15/16) 1877. S. 29 mit Anm. 109, in der Meyer von Knonau auf den Eintrag im *Cod. Sangall.* 915 hinweist.

¹² *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz*. 1: Die Bistümer Konstanz und Chur. Barb. Paul Lehmann. 1918. S. 77. Zu den Katalogeinträgen und den vorhandenen Regelexemplaren Scherrer (wie Anm. 1) S. 335 letzter Absatz.

¹³ *Benedicti Regula*. Hg. Rudolf Hanslik (*Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum* 75) Wien 2¹⁹⁷⁷. S. XXIII ff.

beim Vorlesen im Kapiteloffizium bieten konnten. Gegen die Verwendung des Codex 916 sprach vermutlich auch die althochdeutsche Interlinearversion, die den Text unhandlich machte; in Codex 914 störte vielleicht auch der philologische Apparat¹⁴. So war es vermutlich das Gegebene, das heute im Codex Sangallensis 915 enthaltene Exemplar der *Regula in sauberer karolingischer Minuskel* aus der Mitte oder dem dritten Viertel des 9. Jahrhunderts, das auch durch sorgfältige Initialen geschmückt ist¹⁵, zur *regula nostra* zu erheben und ihm die Verträge und Abmachungen einzufügen.

Ist nun ein Überblick über die Texte von Teil I, die Gebetsverbrüderung oder *memoratio* betreffend, gewonnen, so bleibt noch zu fragen, ob die kleinen oder größeren Stücke, die dazwischen eingestreut sind, ohne inhaltlichen Zusammenhang, einfach weil noch freier Platz auf den Seiten war, eingetragen wurden, wie das in mittelalterlichen Handschriften oft der Fall ist, oder ob sie in inhaltlicher Beziehung zu ihrer Nachbarschaft stehen. Ich gehe die Stücke der Reihe nach durch:

1. p. 3 und 4 findet sich ein Katalog der St. Galler Äbte von Otmar bis Thietpold (1022–1034) von einer Hand, die bald nach Thietpolds Tod geschrieben hat¹⁶. Da in den Verbrüderungsverträgen oder den *Notitiae* fast immer der regierende St. Galler Abt genannt ist, der mit Zustimmung des Konvents handelt, braucht man nach einem sachlichen Zusammenhang zwischen dem Abtskatalog und den umgebenden Texten kaum zu fragen.

2. Nicht so klar ist der Grund für die Notiz über die *Passio Wiboradae*¹⁷ auf dem unteren Drittel von p. 8. Die historische Bedeutung Wiboradas im Zusammenhang mit St. Gallen steht außer Zweifel; der Eintrag ihres Todesdatums in unmittelbarer Nachbarschaft der Verbrüderungstexte muß wohl so verstanden werden, daß ihr Gedächtnis dem St. Galler Konvent besonders wichtig war.

3. p. 9–11 steht ein Auszug aus L. II. c. 54 der *Vita Gregorii Magni* des Johannes Diaconus. Die Sätze aus Gregors Briefen, die Johannes in diesem Kapitel zitiert, bestimmen, daß Kleriker Klöstern nicht vorstehen sollten und überhaupt nur *orandi . . . causa* anwesend sein dürften, ferner daß Presbyter oder Diakone nicht Äbte werden dürften, da sie für die *clericatus militia* be-

¹⁴ Ludwig Traube: *Textgeschichte der Regula s. Benedicti*. 21910. S. 49–52. – Hanslik (wie Anm. 13) S. XXV f.

¹⁵ Albert Bruckner (Hg.): *Schreibschulen der Diözese Konstanz: St. Gallen II (Scriptoria medii aevi Helvetica 3)* 1938. S. 122 weist die Schrift des Regulateils der Grimaltzeit (841–872) zu. – Adolf Merton: *Die Buchmalerei in St. Gallen*. 21923. S. 4 f.

¹⁶ Daran schließen sich zwei Nachträge an: der erste bis Berthold v. Falkenstein (da seine Regierungsjahre schon von anderer Hand stammen, muß der Eintrag vor 1272, dem Ende seiner Regierung eingetragen sein); der zweite bis Wilhelm v. Montfort (1281–1301). Edition s. Anm. 2.

¹⁷ Dazu Eva Irblich: *Die Vitae s. Wiboradae*. In: *Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees* 88 (1970) S. 148 ff. und 276.

stimmt, nicht aber für den *ordo monachicus* geweiht seien; beides vertrüge sich nämlich nicht miteinander. Dieser Text steht nur insoweit mit seiner Umgebung in Beziehung, als hier die *regula monachatus* und der *ordo monachicus* eine Rolle spielen – ein unmittelbarer Anknüpfungspunkt an die Verbrüderungstexte ist jedenfalls nicht gegeben, und man möchte eher direkt die Brücke zur später folgenden Regula s. Benedicti schlagen. Der Text tendiert in die gleiche Richtung wie Nr. 5.

4. Einer Zeile mit Neumen (*Quis scit . . .* p. 12) – offenbar eine Federprobe – folgt p. 12 das Gedicht *Praeceptor fratres . . .*¹⁸ auf die Glocke, die beim ersten Morgengrauen durch ihr Tönen den Schlaf verscheucht und die Brüder zu den Laudes ruft. Ein poetischer Auftakt für die Feier der Prim – der Hore, für die das Kapiteloffiziumsbuch in der Regel diente!

5. *Decretum beati Gregorii papae* ist ein Text überschrieben, der p. 15–18 eingeschoben ist¹⁹. Das Initium weist zunächst auf den Brief Gregors d. Gr. an Bischof Marinianus von Ravenna (Reg. VIII 17)²⁰. Der Textvergleich zeigt aber bald, daß die ravennatischen Bezüge weggelassen und die in dem Brief enthaltenen Vorschriften allgemeiner formuliert sind. Gegen Schluß des Textes sind Bestimmungen aus Gregors Brief V 49²¹ exzerpiert und das Schriftstück endet: *Universi episcopi responderunt libertati monachorum congaudemus et quae nunc de his statuit beatitudo uestra firmamus in sempiternum*. Libertas monachorum bzw. monasterii verkörpert durch den Abt, Verwahrung gegen jede Einmischung des Bischofs in die Angelegenheiten des Klosters, sind die Stichworte für die Bestimmungen, die der Text enthält²². Weitere Nachsuche

¹⁸ MGH Poetae 5. Ed. Karl Strecker. 1937. S. 366 Nr. 37.

¹⁹ Abgedruckt von Piper (wie Anm. 2) S. 140 im Apparat, ohne Identifizierung des Textes.

²⁰ MGH Epistolae in 4^o 1 und 2. Ed. Paul Ewald und Ludwig M. Hartmann. 1887–1899. Hier: 2 S. 19 f.

²¹ Ebd. 1 S. 348 f.

²² Die wichtigsten Punkte: Kein Bischof soll sich in Einkünfte, Besitz und verbriefte Rechte der Klöster oder ihrer zugehörigen Zellen und Güter einmischen; Streitfälle, die auf friedliche Weise nicht gelöst werden können, sollen von dafür gewählten Äbten oder *Patres* geschlichtet werden; nach dem Tod eines Abtes soll der Konvent keinen *extraneus nisi de eadem conversatione* wählen, und der Gewählte soll ohne Täuschung oder Kaufpreis ordiniert werden; dem regierenden Abt darf, außer wenn er sich strafbar gemacht hat, niemand vorgesetzt werden; ohne den Willen des Abtes darf kein Angehöriger des Konvents in einem anderen Kloster ordiniert oder zum *clericatus officium* herangezogen werden; wer mit Zustimmung des Abtes den *ecclesiasticus ordo* erlangt, darf nicht im Kloster wohnen; die Ordnung und Wahrung von Besitz und verbrieften Rechten darf nicht vom Bischof vorgenommen werden, wenn nötig soll der Abt höchstens mit anderen Äbten eine Prüfung durchführen; beim Tod eines Abtes darf sich der Bischof nicht in die Regelung der Besitzverhältnisse einschalten; öffentliche Messen im Kloster sind verboten, damit in die Abgeschiedenheit keine öffentliche Versammlung eindringe oder *mulierum fiat novus introitus*; er (vermutlich der Bischof) darf im Kloster nicht *catbedram collocare* oder Befehlsgewalt haben, außer wenn er vom Abt dazu gerufen wird; ohne Erlaubnis darf er keinen

ergab, daß es sich um ein bekanntes falsum²³ handelt, das zwar äußerlich ungeschickt, aber inhaltlich den Intentionen Gregors d. Gr. entsprechend zusammengestellt worden ist²⁴. Vom Gewicht des Inhaltes her – denkt man an die Auseinandersetzungen zwischen dem Kloster St. Gallen und dem Bistum Konstanz seit dem 9. Jahrhundert – ist der Einschub dieses kanonistischen Textes in die Verbrüderungstexte und Notitiae nur zu verständlich; erfolgten doch alle zusätzlichen Einträge in den Codex regulae nostrae in der Absicht, bestimmten Dokumenten ein bleibendes Gedächtnis zu sichern.

6. Keinerlei Erklärung bedürfen die hierauf folgenden Einträge (p. 18) von Todesanzeigen der Mönche Purchard und Liutward an die verbrüdernten Konvente; ihr Zusammenhang mit den Verbrüderungsverträgen und Notitiae liegt auf der Hand. Auch die angefügte Profefsformel steht sachlich den übrigen Texten nahe.

7. Auf der letzten Seite der dem Regelcodex vorgehefteten Blätter (p. 24) ist schließlich das Walahfrid Strabo zugeschriebene Gedicht über die Ostergrenzen²⁵ mit Lunartabelle eingetragen. Hier läßt sich am ehesten eine Verbindung zum Kalender, einem späteren Bestandteil des Kapiteloffiziumbuches herstellen.

Überblickt man die Reihe der Einschübe, so kann für einige ein engerer oder weiterer Zusammenhang mit den Verbrüderungsverträgen und Notitiae, für andere nur die Absicht des Bewahrens in einem für den Konvent sehr wichtigen Codex konstatiert werden. Im ganzen gesehen kann Teil I nicht als konstituierender Bestandteil eines Kapiteloffiziumsbuches angesehen werden, sondern stellt eher eine allerdings naheliegende Erweiterung dar. Die Verknüpfung ist ja einerseits gegeben durch die oben zitierten Anweisungen in einzelnen Verträgen, sie in den Codex regulae nostrae einzutragen, und andererseits dadurch, daß das Totengedenken im Officium capituli seinen Platz hatte.

Die folgenden Teile des Codex Sangallensis 915 können hier nur im Über-

Mönch in eine andere Kirche oder zu kirchlichen Ämtern bringen. – Einzelne Punkte berühren sich mit dem oben in 3. aufgeführten Auszug des Johannes Diaconus aus Gregorbriefen.

²³ *Jaffé/Erwald*: Regesta pontificum Romanorum. 1. 1885. Nr. † 1366. Der Text wurde von den Maurinern als Appendix VII ihrer Ausgabe des Gregor-Registers angefügt und befindet sich im Nachdruck bei *Migne*: Patrologia Latina 77. Sp. 1340–1342. Die Textkollation ergibt neben geringfügigen, inhaltlich nicht ins Gewicht fallenden Varianten eine Übereinstimmung des Textes im Codex Sangallensis 915 mit dem von den Maurinern benutzten Codex Flaviniacensis (ebd. Sp. 1342 Note b).

²⁴ Wilhelm *Wisbaum*: Die wichtigsten Richtungen und Ziele der Thätigkeit des Papstes Gregor d. Gr. Phil. Diss. Bonn 1884. S. 35–37.

²⁵ MGH Poetae 2. Ed. Ernst *Dümmler*. 1884. S. 423 (ohne Benutzung des Cod. Sangall. 915). – A. *Cordeliani*: Les manuscrits de comput ecclésiastique de l'Abbaye de Saint Gall du VIII^e au XII^e siècle. In: Zs. f. schweizerische Kirchengeschichte 49 (1955) 193. – Bernhard *Bischoff*: Mittelalterliche Studien 2. 1967. S. 46 und Anm. 32, 33 hat keine Zweifel an der Verfasserschaft Walahfrids.

blick vorgestellt werden, wenngleich auch sie einer detaillierteren Beschreibung bedürften²⁶.

II

Die Regula s. Benedicti (p. 27–110) ist von einer kräftigen (*Scherrer*: „derben“) regelmäßigen karolingischen Hand aus der Mitte²⁷ oder eher noch aus dem dritten Viertel des 9. Jahrhunderts geschrieben. Der Text ist mit roten Initialen²⁸ und roten Überschriften in der für das Bodenseegebiet typischen geschweiften Capitalis Rustica ausgestattet. Durchweg ist dickes Kalbpergament (vellum) für die regelmäßigen Quaternionen verwendet, von denen nur die zwei letzten Lagen abweichen (p. 89–96 und p. 97–110).

Es schließen sich an die Regulae s. Augustini (p. 111–132) und Pauli et Stephani (p. 132–154), sowie s. Columbani Regula monachorum (p. 154–167), Sermo V (p. 167–169) und Regula coenobialis (p. 170–184)²⁹. Mit der Augustinusregel setzt eine neue, vielleicht etwas spätere karolingische Hand ein. Dieser Schrifttypus reicht bis p. 175; Handwechsel p. 148, 154 und 170 muß erwogen werden. Für diese ganze Partie ist überwiegend Kalbpergament, ab p. 148 vermischt mit Schafpergament verwendet; bis p. 191 handelt es sich um Quaternionen, ab p. 192 wird die Lagenfolge unregelmäßig. Mitten in der Regula coenobialis (p. 176) setzt eine spätere Hand des 10. Jahrhunderts ein; von hier ab wird nur noch Schafpergament verwendet.

Darauf folgen die Epistola Macharii (p. 184–187) und die Regula Serapionis et Macharii et Pafnutii et alterius Macharii (p. 187–196) aus der gleichen Zeit wie p. 176 ff.

Mitten in der Lage und mitten auf p. 196 beginnen die sog. Annales Sangallenses maiores (bis p. 236)³⁰. Die erste anlegende Hand schreibt bis p. 211 und endet mit dem Bericht über die Ereignisse des Jahres 956. Dieser Teil dürfte also kaum später als 956 geschrieben sein. Die Fortsetzung von verschiedenen Händen, z. T. in größeren Partien, endet 1056 beim Tod Heinrichs III.³¹; das Jahresschema ist noch bis zum Jahr 1080 fortgeführt. Auf p. 237 und 238 folgen Nachträge bis ins 13. Jahrhundert.

Darüber, ob das Doppelblatt p. 238/239 und 240/241 noch Appendix zu Teil

²⁶ Die folgenden Notizen stützen sich teils auf *Scherrers* Katalog (s. Anm. 1), teils auf Autopsie, vor allem in bezug auf Datierung und Lagenbefund.

²⁷ *Bruckner* (wie Anm. 14). Ihm folgt *Hanslik* (wie Anm. 13) S. XXXIII f.

²⁸ *Merton* (wie Anm. 14).

²⁹ Für die Edition aller drei Columbantexte ist der Cod. Sangall. 915 benutzt in: Sancti Columbani opera. Ed. G. S. M. Walker (Scriptores latini Hiberniae 2) 1957. Vgl. S. XL, XLV, XLIX.

³⁰ Edition s. Anm. 2.

³¹ Vgl. Wilhelm Wattenbach und Robert Holtzmann: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier. 1. Neuausgabe Franz Josef Schmale. 1967. S. 227.

II oder Vorspann zu Teil III ist, läßt sich streiten. Ich neige zu ersterem: Dann erklärten sich die komputistischen Texte bis p. 241 als Anhang zu den Annalen und griffen noch mit dem Schema p. 242 auf die erste freie Seite der ersten Lage von Teil III über³².

III

Der Grundstock des Martyrologs³³ (p. 243–289) stammt aus dem 11. Jahrhundert und ist mit Nachträgen versehen. Das kalendarische Schema ist rot ausgeführt, bestimmte Heilige oder Feste sind durch Überstreichen mit grüner Farbe hervorgehoben³⁴. Die komputistischen Texte p. 290–297 dürften etwa gleichzeitig mit dem Martyrolog geschrieben sein.

IV

Den Schluß des Codex Sangallensis 915 bildet das Nekrolog³⁵ (p. 298–353), dessen Grundstock im 10. Jahrhundert angelegt und durch Einträge bis in die 70er Jahre des 11. Jahrhunderts ergänzt ist.

Schlußbemerkungen

Betrachtet man das Martyrolog als konstituierenden Bestandteil des Kapiteloffiziumbuches, so ist das Corpus im Codex Sangallensis 915 in der jetzigen Zusammensetzung (Regula s. Benedicti 9. Jh.; Martyrolog 11. Jh., Nekrolog 10. und 11. Jh.) erst im 11. Jahrhundert abgeschlossen worden. Damit ist noch nicht gesagt, daß nicht die anderen Teile schon früher vereinigt waren³⁶.

Überdies gibt in diesem Zusammenhang der Befund des Einbandes noch Rätsel auf: Die Holzdeckel, deren Kanten nicht abgeschrägt sind, besitzen ihre alten Lederbezüge, die Bünde sind versenkt nach Art der vorgotischen Ein-

³² Das Doppelblatt p. 238/239 und 240/241 aus dickerem Schafpergament unterscheidet sich deutlich von den umgebenden Lagen.

³³ Edition s. Anm. 2.

³⁴ Vgl. Emmanuel *Munding* (Hg.): Die Kalendarien von St. Gallen. 1948 (Texte und Arbeiten, hg. durch die Erzabtei Beuron I, 36) S. 9.

³⁵ Edition s. Anm. 2. – Über das Verhältnis von Nekrolog und Kapiteloffiziumbuch allgemein vgl. Joachim *Wollasch*: Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (Münstersche Mittelalter-Schriften 7) 1973. S. 59 f.

³⁶ Es wäre sogar denkbar, daß im 11. Jahrhundert ein schon vorhandenes und mit Teil II und IV vereinigt älteres Martyrolog als unvollständig oder unbrauchbar erachtet und durch den jetzigen Teil III ersetzt wurde.

bände, die Kapitale sind entsprechend der Technik der karolingischen St. Galler Einbände gearbeitet, Reste der wohl ehemals vorhandenen Lederkappen an den Kapitalen sind noch zu sehen. Das ursprüngliche Rückenleder ist nicht erhalten, statt dessen ist ein Lederstück aufgeklebt und angenagelt, das heute für den Codex zu knapp erscheint; es zeigt Reste einer längslaufenden Rücken-aufschrift³⁷, wie sie andere karolingische Einbände St. Gallens tragen. Ist das Rückenleder alt oder ist es in jüngerer Zeit – wie es mir scheint – aufgeklebt und beschriftet worden?

Dieser Frage müßten Sachkundigere nachgehen. Sollte der Einband karolingisch sein – man setzt die karolingischen Einbände St. Gallens in die Abtszeit Grimalts³⁸ und möchte einen Zusammenhang mit der ersten Katalogisierung der Bibliothek um die Jahrhundertmitte sehen (s. o. S. 46) –, so wäre er zeitgenössisch mit der *Regula s. Benedicti* und den *Regulae* bis p. 175. Wie aber könnten in einem solchen Einband die umfangreichen Teile des Martyrologs und des Nekrologs Platz gefunden haben? Hier muß ein weiterer Befund nachdenklich stimmen. Alle Hauptteile: *Regulae*, Martyrolog und Nekrolog sind am oberen Rand offensichtlich mehr oder weniger stark beschnitten. Wäre in karolingischer Zeit ein Einband für den Regulateil angefertigt worden, so hätte man ihn dem Format des Buchblocks angepaßt! Denkt man an einen Bindevorgang zur Zeit der Vervollständigung des Kapiteloffiziumbuches durch das Martyrolog im 11. Jahrhundert, so wäre zwar ein Zurechtschneiden der älteren Teile (*Regulae* und Nekrolog) verständlich, nicht aber des gerade eben entstandenen Martyrologs. – Hat man das vielbenutzte Buch, das in mehreren Teilen bis ins 13. Jahrhundert mit Nachträgen versehen wurde, später in einen alten Einband gesteckt, aber warum? Oder wäre es denkbar, daß im 12. oder frühen 13. Jahrhundert in St. Gallen noch Einbände nach Art der karolingischen hergestellt worden sind?

Diese letzten Fragen zeigen noch einmal, wie vieles an diesem Codex im einzelnen noch zu klären bleibt, wie viele Einzelbeobachtungen untrennbar ineinandergreifen müßten, um dem allmählich zusammengewachsenen Corpus eines solchen Buches gerecht zu werden. Möchten die detaillierten Untersuchungen des ersten Teils und seiner inneren Beziehungen zum Ganzen ein erster Schritt zu einer Gesamtwürdigung sein und dazu dienen, die aufgeworfenen Fragen zum übrigen Codex genauer zu fassen, gleichzeitig aber davor warnen, Einzelstücke isoliert herauszubereiten.

³⁷ *Bruckner* (wie Anm. 14) S. 122 vermutet, die Rücken-aufschrift stamme aus dem 10. Jahrhundert.

³⁸ *Bruckner* (wie Anm. 14) S. 35 f.

ÜBERSICHT ZU „DER CODEX SANGALLENSIS 915“

Seiten Blätter Lagen	Schriftraum	Zeilen	Hände	Datierung	Inhalt (Verbrüderungsverträge, -absprachen, Notizen u. a.)
p. 1 2 3 4 H FF H	17,5(7) x 10,5–11,5	20 Zeilen	p. 1–p. 3 Z. 5	11. Jh. zweites Viertel (nach 1034)	926: Purchardus dux Alamannorum <i>Piper</i> Nr. 1 (S. 136) 885: Ratpold Eb. v. Trier <i>Piper</i> Nr. 2 (S. 136) o. J.: Liutward B. v. Como <i>Piper</i> Nr. 3 (S. 136) 886: Kloster Murbach <i>Piper</i> Nr. 4 (S. 136)
	Begrenzung des Schriftraumes und teilweise auch Linierung von den Schreibern nicht berücksichtigt		p. 3 Z. 8–p. 4 Z. 3	11. Jh. kurz nach 1034	Abtskatalog von Otmar bis Thietpold (1022–1034) Ed. s. Anm. 2
			p. 4 Z. 4–Z. 15	13. Jh. drittes Viertel (vor 1272)	Fortsetzung des Abtskatalogs bis Berthold v. Falkenstein (1244–1272)
			p. 4 Z. 15 (Forts.) bis Schluß (letzte 3 Zei- len weitere Hand)	13./14. Jh.	Fortsetzung des Abtskatalogs bis Wilhelm v. Montfort (1281–1301)
p: 5 6 7 8 9 10 11 12 H F F HH F F H	(17,8–)18 x 12,5(6)	24 Zeilen	p. 5 Z. 1–Z. 20 Zeile 19 ab zweitem Namen und Zeile 20 später mit andersfar- biger Tinte nachgezogen	10./11. Jh.	929: B. Keonwald <i>Piper</i> Nr. 5 (S. 136 f.)
Bl 5/6 und 11/12 vernäht, wahrsch. Doppelblatt			p. 6–8 Z. 15 ähnliche Hand wie p. 5	10./11. Jh.	908: Adalbero B. v. Augsburg und Meginbert B. v. Säben <i>Piper</i> Nr. 6 (S. 137 f.)

Seiten Blätter Lagen	Schriftraum	Zeilen	Hände	Datierung	Inhalt (Verbrüderungsverträge, -absprachen, Notizen u. a.)
p. 13 ¹ 14 15 16 17 18	18 x 11,5	24 Zeilen	p. 8 unten 3 Zeilen dünne braune Tinte nachgezogen, rote Zier- striche, das Ganze blau übermalt, anschließend Federproben	wohl 11. Jh. erste Hälfte	Notiz über die Passio Wiboradae 926 <i>Piper</i> Nr. 7 (S. 138)
H F F H H F			p. 9-11 Z. 5 (hellere Tinte) ähnlich, vielleicht identisch p. 5 und ähnlich p. 6-8 p. 11 Z. 6-p. 12 Z. 13, Zeile 9 Ende, vielleicht neuer Ansatz, kleiner als die vorigen Hände; Schrift wird gegen Ende immer größer p. 12 Z. 14 mit Neumen p. 12 Z. 15-22 erster Buchstabe jedes Verses rot (verblaßt)	10./11. Jh. 10./11. Jh.	Auszug: Johannes Diaconus, Vita Gregorii Magni L. II c. 54 PL 75, 111 f. 968: Konrad B. v. Konstanz <i>Piper</i> Nr. 8 (S. 138)
			p. 13-p. 15 Z. 14 ähnlich p. 11/12, aber regelmäßiger p. 15 Z. 16-p. 18 Z. 11	10./11. Jh.	982: B. Eginolf von Lausanne <i>Piper</i> Nr. 9 (S. 139 f.)
			p. 18 Z. 12-Z. 24 verschiedene Hände, Zeilen 16, 20, 21 (diese teilweise) durch- strichen	11. Jh. in.)Decretum beati Gregorii Papae <i>Piper</i> S. 140 im Apparat Todesanzeige der Mönche Purchard und Liurprand an die verbrüdeten Klöster; Professformel

zusammengenäht,
Blattzusammen-
hang nicht zu
erkennen

Seiten Blätter Lagen	Schriftraum	Zeilen	Hände	Datierung	Inhalt (Verbrüderungsverträge, -absprachen, Notizen u. a.)
p. 19 20 21 22 23 24	17,5 x 12,5(6)	23-24 Zeilen, ursprünglich wohl 23 Zeilen	p. 19-p. 22 Z. 6 dicke breite Hand	11. Jh. erste Hälfte	800 und 945: Reichenau <i>Piper</i> Nr. 10 (S. 140 f.)
H FF H H F		p. 22 Z. 8-p. 23 Z. 10 dünner, spitzer als p. 19-22 darunter Federproben		11. Jh. erste Hälfte	950: Kero, comes Saxonius <i>Piper</i> Nr. 11 (S. 141)
p. 1-24 Schafpergament		p. 24		11. Jh. erste Hälfte	>Terminus quadragesimalis(<i>Octavas(?) martis coepit...</i> MGH Poetae 2 S. 423
	(Eigentlich zu Teil II gehörig, hier einbezogen, weil der Text p. 25 und p. 26 noch zu Teil I gehört)	18,2 x 12,8(13) 24 Zeilen	p. 25-p. 26 Z. 9 2 Worte	10. Jh.	800: Reichenau <i>Piper</i> Nr. 12 (S. 141 f.)
			p. 26 Z. 9, drittes Wort bis Z. 12	10. Jh.	846: Bobbio, Disentis und Schienen <i>Piper</i> Nr. 13 (S. 142)
					865: Kempten <i>Piper</i> noch Nr. 13
Kalbpergament			p. 26 Z. 13-Z. 24	11. Jh. erste Hälfte	885: Rheinau <i>Piper</i> Nr. 14 (S. 142) (p. 27 Beginn Teil II: Regula s. Benedicti)
p. 25/26 waren ursprünglich leer ge- blieben, wurden für Texte, die zu Teil I gehören, benutzt					



